Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 19. Суббота, 7. Марта. Sonnabend, den 7. März **1853.**

Отдѣлъ первый

Вызовъ кредиторовъ и наслѣдниковъ.

Рижскій Патримоніалъ - Кирхшпильсгерихтъ вызываетъ всѣхъ, кто имѣетъ какія либо притязанія въ качествѣ должниковъ или же наслѣдниковъ на оставшееся по умершемъ мельникѣ Гоганнъ Готфридъ Эрнстъ Тиммъ, бывшаго владѣльца состоящей на Рижскойгородской мызѣ Голмгофъ вѣтряной, такъ называемой Жаггерцеймской мельницы, явится въ теченіи одпаго года и шести недѣль со дня настоящей публикаціи, т. е. до 1. Марта 1854 года въ сей Патримоніалъ-Кирхшпильсгерихтъ лично или чрезъ повѣренныхъ и предъявить свои законныя долговыя или наслѣдственныя доказательства, подъ опасеніемъ что въ противномъ случаѣ, по упущеніи таковаго срока, ни отъ кого исковъ и домогательствъ принято не будетъ. Въ тоже время сей Судъ приглашаетъ тѣхъ, кто не уплатилъ покойнику какого либо долга, внести въ теченіе тогожъ срока должную сумму подъ опасеніемъ законнаго наказанія.

6. Февраля 1853 года. № 61. —3—

Erste Abtheilung.

Proklamata.

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Stadt-Patrimonial-Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an dem Nachlasse des weil. Müllermeisters und Besitzers der unter dem Rigaschen Stadtgute Holmhof belegenen sogenannten Schaggerzeemscher Windmühle Johann Gottfr. Ernst Timm irgend welche Ansprüche als Erben oder Gläubiger zu machen gesonnen seyn sollten, aufgefordert, im Laufe der peremtorischen Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclamatis und spätestens bis zum 21. März 1854 sub poena praeclusi bei diesem Patrimonial-Kirchspielsgerichte, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwaigen Erbansprüche zu documentiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothaner Präclusivfrist, mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen. Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche dem Verstorbenen verschuldet sind, desmittelst angewiesen, binnen gleicher Frist, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, ihren Betrag hierselbst zu liquidiren.

Den 6. Februar 1853. Nr. 61. —3—

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старш. Совѣтникъ Г. ф. Тизенгаузенъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath G. v. Tiesenhausen.
Aelterer Secretair E. Mertens.

Hilfsmittel vor Augen haben, das, was er bei Anderen Nützliches findet, sich merken und ablernen, durch eigene Versuche dasselbe prüfen und auf solche Weise seine Kenntnisse erweitern. Der Ackerbauer muß unermüdlich thätig seyn, keine Mühe scheuen und die Ordnung lieben. Anders geht es mit seiner Wirthschaft schlecht. Er muß stets daran denken, daß „Müssigang aller Laster Anfang“ ist, daß aber Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit der schönste Schmuck des Wirthen sind.

Auf den Boden seiner Felder hat der Ackerbauer seine Hauptaufmerksamkeit zu wenden, er muß denselben genau erforschen und ihn auf die bestmöglichste Weise bearbeiten.

Um die richtige Kenntniß seines Bodens zu haben und ihn dem entsprechend bearbeiten zu können, muß der Wirth auf Grund seiner Bemerkungen und Erfahrungen bestimmen können, womit die einzelnen Theile seines Feldes am besten zu besäen wären; er muß den Boden so zu bearbeiten wissen, daß dessen Ertrag seinen Mühen entspricht. Um das Alles erreichen zu können, muß man solches Ackergeräthe haben, welches seinen Zweck auf die beste und erfolgreichste Weise erfüllt.

Man theilt den Boden in eine Pflugschichte und in den Unterboden. Der Pflugboden dient, nach geschehener Bearbeitung, zur Anpflanzung der Gewächse. Je tiefer und seiner Eigenschaft nach kräftiger derselbe und je sorgfältiger er bearbeitet ist, um so leichter und andauernder wird er von der Feuchtigkeit gesättigt und um eine so bessere Erndte giebt er.

Die unter dieser Pflugschichte befindliche Erdschichte ist der Unterboden. Da der Unterboden größtentheils aus hartem Lehm, Sand, verschiedenen Steingattungen und dergleichen besteht, welche für die Cultur der Gewächse wenig geeignet erscheint, so muß man bei Bearbeitung des Bodens, und namentlich beim Aufreißen desselben durch Ackergeräthe, sich wohl vorsehen, daß man diesen Unterboden nicht auf die Oberfläche der Pflugschichte herauswirft.

Die Hauptbestandtheile des Ackerbodens in den Steppen sind: Moorerde, Lehmerde oder ein Gemisch von Lehm- und Moorerde und Sanderde oder ein Gemisch von Lehm-, Moor- und Sand-Erde. Die letzteren beiden Arten gehen oft in einem reinen Lehm- und Sandboden über.

Der Salzboden oder Salzmoor (**солончакъ**) welcher, ohne selbst eine besondere Art Boden zu bilden, in den benannten Arten in Salztheilchen erscheint, macht den Boden zum Ackerbau wenig oder gar nicht tauglich.

Was die Eigenschaften der verschiedenen Erdarten betrifft, so hat: 1) die Moorerde eine schwarze Farbe, ist in feuchtem Zustande schwer und klebrig (zähe), bekommt in trockenem Zustande Risse und wird bis zu dem Grade hart, daß sie durch kein Pflugwerkzeug entzwei gemacht werden kann. Bei mäßig feuchtem Zustande ist sie leicht zu bearbeiten und schafft dann eine reiche Erndte; 2) der Lehmboden zeigt, je nach der Witterung, dieselben Eigenschaften wie die Moorerde, hat nicht eine schwarze sondern dunkelbraune Farbe und ist durchaus nicht so ergiebig, wie der Moorboden; 3) der Sandboden hat eine Farbe, welche der Mischung von Sand-, Moor und Lehmerde entspricht; bei trockener Witterung wird er hart, wenn auch nicht in dem Grade wie die beiden ersten Arten, bei feuchtem Zustande kann er leicht aufgepflügt werden. In Betreff der Ergiebigkeit des Bodens steht er mit dem Lehmboden auf gleicher Stufe. Auf Lehmboden gedeiht Waizen gut. Der Sandboden dagegen ist sehr für Winterroggen, Kartoffeln und dann die verschiedenen Baumarten geeignet.

(Fortsetzung folgt)

Auszug aus dem Rigaschen Handelsbericht vom 5/17. März 1853.

Die veränderliche Witterung, die wir im Laufe des ganzen Winters gehabt, ließ nicht erwarten, daß uns noch in der vorgeschrittenen Jahreszeit eine so strenge Kälte überraschen würde. Vor wenig Tagen noch glaubte man allgemein, daß das eingetretene anhaltende warme Wetter uns das Frühjahr bringen würde, wir hörten von vielem Regen in den näheren Gouvernements und dem Aufgehen einiger Flüsse, auch war das Eis 14 Meilen oberhalb unserer Düna gebrochen, als am $\frac{1}{13}$. dieses, nachdem wir am Vormittage 5° Wärme hatten, am Nachmittage bei stürmischem Wetter aus NNO. der Thermometer zu fallen begann und in etwa 10 Stunden bis auf 15—16° kam, welchen Frost wir bis heute, bei wenig Abweichungen in den Mittagsstunden, nicht allein behielten, sondern nach allen Anzeichen auch noch eine Zeitlang behalten dürften. Der Landmann will hierin eine Ursache zu Befürchtungen für den Stand der Felder finden, zumal dieselben im Herbst zu weit vorgeschritten waren und

auf vielen Stellen die Schneedecke zu dünn, auf manchen ganz geschwunden seyn soll. In wie weit diese Befürchtungen auf den Stand unseres Getraidemarktes influirten, vermögen wir nicht zu bestimmen, seit einigen Tagen indessen zeigt sich eine festere Haltung und wir bemerken auch von einigen Seiten Kauflust, die indessen noch zu scheu, um sich den Verkäufern rascher zu nähern, daher denn auch die Gebote unberücksichtigt bleiben.

Hanf. Die Geschäfte konnten aus Mangel an Verkäufern nicht an Umfang gewinnen; das Wenige, das per contant an den Markt kam, wurde gern mit 1 R. Erhöhung genommen, nur Marine Rein konnte noch zu 98 R. erstanden werden, Sorten allein bedangen 2 R. über die Notirung. Flachs. Die Position des Marktes blieb dieselbe, es zeigt sich allgemeine Kauflust zu den nebenstehenden Notirungen, die aber mitunter um ½ R. überschritten werden, was bei Sorten, die wir schon in unserm Vorigen um ½ R. zu steigern Veranlassung hatten, somit einen erhöhten Werth derselben im Allgemeinen bekundet. Bis ultimo Februar waren über die Waage gegangen; erster Sorte 32,940 Berkowez, 2. Sorte 11,100, 3. 10,800, Heede 860, zusammen 55,700 Berkowez gegen 78,230 Berk. im vorigen Jahre, mithin 22,530 Berk. in diesem Jahre weniger. Davon waren abgepackt circa 36,400 Berk. u. gegen 49,000 Berk., mithin 12,600 Berkowez weniger; es verblieben somit theils ungepackt, theils in Händen der Waarenhändler circa 20/m Berk. In Leinsaat ging nur wenig um, während Proben von Mittelwaare am Markt, bleibt gute gefragt, die Preise erleiden keine Veränderung. Mit Hanfsaat flaute es vor einigen Tagen und selbst aus zweiter Hand war angetragen; nachdem etwa 5/m Tonnen zu 11⅞ à ¾ R. mit allem Gelde umgesetzt wurden, schien wieder mehr Meinung aufzukommen. In Hanföl kein Geschäft, bleibt zu den Notirungen gefragt.

Bolderaa, 4. März. Seit dem 1. März haben wir hier bei N.- und O.-Wind eine Kälte von 12 bis 17° gehabt, demnach auch unsere Rhede wieder vollständig mit Eis bedeckt ist und selbst vom Leuchtthurme wird auf einer Entfernung von circa 4 Meilen heute kein Streifen offenes Wasser mehr gesehen. Wasserstand 12½ Fuß holl. Wind NNO. Temperatur Morgens 17°, Mittags 13°.

Ueber klimatische Veränderungen und ihren Einfluß auf den Menschen.

(Fortsetzung.)

Aber bedeutend größer und wichtiger ist die Art der klimatischen Veränderungen, die nicht das Werk des Menschen, sondern das Resultat erstaunenswerther ungeheurer Naturrevolutionen ist, in deren Folge das ganze klimatische Verhältniß der Erdkugel eine völlige Umgestaltung erlitten hat. Ist eine Verrückung der Erdaxe daran Schuld, wie es von vielen Geologen behauptet wird? Sind diese Umwälzungen plötzlich und stürmisch entstanden oder allmälig und nicht mit gewaltsamer Zerstörung der Erdoberfläche verbunden gewesen? Hat die Temperatur des Erdkörpers beträchtliche, vielleicht periodische Veränderungen erlitten, ist das Verhältniß zwischen Meer und Land, ist die Höhe des Luftmeers und sein Druck nicht immer derselbe gewesen, so muß auch die Physiognomie der Natur, so müssen Größe und Gestalt der Organismen ebenfalls manchem Wechsel unterworfen gewesen seyn (Humboldt). Allem Anscheine nach hatte der jetzt unter Eismassen vergrabene Nordpol ein heißes Klima, diese jetzt so unwirthliche Polarregion war das Vaterland jener gigantischen Thierformen, die den Typus der antideluvianischen Zeit bilden. Traditionen der Völker, die unter den gegenwärtigen Entbehrungen eine glücklichere Vergangenheit ahnen lassen, sprechen auch unter den Bewohnern des von dem Drucke seines Klimas niedergebeugten Nordens von einem wärmeren, schöneren Wohnsitze, einer beglückteren Vorwelt. Deutlicher und überzeugender als alle Sagen verkünden es auch die Menge fossiler Knochen, die dem Amerikanischen wie dem sibirischen Mammuth angehören: riesige Thiere, an Größe unseren Elephanten weit übertreffend, die ehemals die ganze nördliche Zone bewohnten. Palmenstämme und Elephantenzähne liegen im nördlichen Deutschland im Innern der Erde verborgen. Zu derselben Zeit, wo in der Gegend von Paris jene ungeheuren Amphibien lebten, deren erstaunliche Ueberreste man aus dem Montmartre zu Tage fördert, trug auch der dortige Boden Palmen und beurkundete so ein tropisches Klima.

(Fortsetzung folgt.)

Literärische Anzeige.

In der Häckerschen Buchdruckerei ist erschienen und daselbst zu haben:

Ta Deewa kalpa Mahrtina Luttera Masais Katkismis, ar sawahm jautaschanahm un atbildeschanahm istulkohts behrneem par labbaku sapraschanu. Scho grahmatiku sarakstijis: Swetaschu draudses mahzitais, **Jahnis Teodors Berent.** Preis 10 Kop. S., geb. 15 Kop. S. pr. Exemplar.

Als passendes Erbauungsbuch für die begonnene Fastenzeit kann empfohlen werden und ist ebendaselbst zu haben:

Golgata-Kalns. Swehti stahsti ar dseesmahm no Jesus Kristus zeeschanas un mirschanas. Kristigahm Latweeschu Luttera draudsehm par tizzibas apstiprinaschanu. Preis 10 Kop. S., geb. 15 Kop. S. pr. Exemplar.

Bekanntmachungen.

Ein beeidigter Revisor wird hiemit aufgefordert, seine Bedingungen für die specielle Vermessung, Graduirung und Gehorchberechnung, sowie auch Anfertigung von einer General- und Special-Karte für ein Gut von circa 23 bis 24 Quadrat-Werst in einer ebenen, meist unbewaldeten Gegend belegen, schriftlich mitzutheilen sub Sig. S. bei F. J. Tietz.

Unterzeichneter hat die Ehre hierdurch bekannt zu machen, daß er sich in **Walk** niedergelassen hat und allerlei Wagen-, Sattel- und Tapezier-Arbeiten unter billiger und reeller Bedienung übernimmt.

Georg Tönnisohn, Sattlermeister. 2*

Auction.

Am 18. März d. J. werden auf dem im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gute Fennern circa 35 Arbeitspferde öffentlich versteigert werden. 2

Zu vermiethen.

Eine Wohnung von sechs Zimmern ist zu vermiethen Euphoniestraße Nr. 93. 1.

Zwei zusammenhängende freundliche Zimmer sind mit Beheitzung billig zu vermiethen bei C. Straus, Marstallstraße, Haus Kymmel. 2

Im Hayschen Hause Nr. 23, gr. Sünderstraße, ist eine Wohnung von zwei Zimmern an einen Unverheiratheten zu vermiethen. Das Nähere bei Herrn John Hay, in demselben Hause, auf der Flur, erste Thür rechter Hand, zu erfragen. 1

Im Boßschen Hause, große Sandstraße unweit der Sandpforte, ist eine Wohnung mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten zu vermiethen.

Ein freundliches Zimmer für Unverheirathete ist zu vermiethen in der großen Schmiedestraße, unweit dem Rathsstall, im Hause sub Nr. 212 und daselbst eine Treppe hoch zu erfragen. 2

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. 3

Ein Zimmer für einen Unverheiratheten, nach der großen Straße belegen, ist zu vermiethen St. Petersburger Vorstadt, Ecke der Russischen Kirche, im Seemundschen Hause. 1

Eine Wohnung von drei Zimmern, Stall für sechs Pferde nebst Remise, Heuboden und Kutscherzimmer sind in der großen Pferdestraße im Graßmannschen Hause zu vermiethen.

Im Hayschen Hause, große Sünderstraße, ist ein geräumiger trockener Keller (sich besonders zur Aufbewahrung von Flachs eignend) zu vermiethen. Das Nähere darüber in demselben Hause, auf der Flur, bei Herrn John Hay, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, zu erfragen. 1

In der großen Königsstraße, der Sturm-Kaserne gegenüber Nr. 259, ist ein kleiner Speicher nebst Keller und Boden, sowie auch Stallraum zu vermiethen.

Auf meinem Höfchen, auf Sassenhof Nr. 47, sind große und kleine Sommer-Wohnungen auch Stall und Wagenremise, zu vermiethen.

H. Braeutigam. 2

Eine Wohnung am Altonaschen Wege ist zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt

Jakob Satow. 2

Mieth-Gesuch

In der Nähe des Wöhrmannschen Parks wird eine kleine Wohnung von zwei oder drei möblirten Zimmern zu jährlicher Miethe gesucht; hierauf Reflectirende erfahren die Adresse in der Müllerschen Buchdruckerei. 1

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 7. März 1853. Censor C. Alexandrow.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Nachstehende von Sr. Excellenz dem Livl. Herrn Civil-Gouverneur der Livl. Gouvernements-Regierung übergebene Publication wird zur Wissenschaft und Nachachtung Derer, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht: „Sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden des Livl. Gouvernements wird hiedurch der Auftrag ertheilt, in den resp. Jurisdictionsbezirken sorgfältige Nachforschungen nach dem auf unbestimmten Urlaub entlassenen Gemeinen des Leibgarde Moskauschen Regiments Jakob Semenzow anzustellen und im Ermittelungsfalle über dessen Aufenthaltsort mir zu berichten.“

Den 28. Februar 1853. Nr. 2944.

Von der Livl. Gouvernements-Regierung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der Civil-Oberverwaltung der Ostsee-Gouvernements die Gemeinde des priv. Gutes Majorenhof von der Gerichtsobrigkeit des Schlockschen Gemeindegerichts gänzlich abgetheilt und gegenwärtig mit einem eigenen Gemeindegerichte versehen worden ist; demnach denn in allen zur Competenz des Gemeindegerichts gehörigen Angelegenheiten der Majorenhofschen Gemeindeglieder man sich an das Majorenhofsche Gemeinde-Gericht zu wenden haben wird.

Den 3. März 1853. Nr. 27.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der Civil-Ober-Verwaltung die Gemeinde des publ. Gutes Bilderlingshof von der Gerichtsobrigkeit des Schlockschen Gemeindegerichts gänzlich abgetheilt und gegenwärtig mit einem eigenen Gemeindegerichte versehen worden ist; demnach dann in allen zur Competenz des Gemeindegerichts gehörigen Angelegenheiten der Bilderlingshofschen Gemeindeglieder man sich an das Bilderlingshofsche Gemeindegericht zu wenden haben wird.

Nr. 29.

Auf Grundlage einer Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten vom 1. December 1852, sub Nr. 184, wird von der Livländischen Gouv.-Regierung hierdurch zur Wissenschaft gebracht, wie Se. Kaiserliche Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht, daß Freiwillige, deren Wuchs das Maaß von 2 Arschin und $3\frac{1}{2}$ Werschok hält, als Rekruten angenommen werden sollen, wenn sie über 21, aber noch nicht 22 Jahr alt sind.

Den 3. März 1853. Nr. 793.

На основаніи циркулярнаго предписанія Г. Министра Внутреннихъ Дѣлъ отъ 1. Декабря 1852 года за № 184, Лифляндское Губ. Правленіе доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что Государь Императоръ Высочайше повелѣть соизволилъ допустить къ пріему охотниковъ, имѣющихъ 2 аршина 3½ вершка роста, если имъ минулъ 21 годъ, но еще нѣтъ 22 лѣтъ.

Us fawadu pawehleschanu ta zeeniga Minister Leelakunga pahr walsts eekschkigu buhschanu no 1. Dezember 1852, Nr. 184, teek no Widsemmes gubernementes Waldischanas zaur scheem rakfteem wiffeem par sinnaschanu sluddinahts: ka muhsu augstizeenigs Keisers pawehlejis, ka warr paschi labbâ prahtâ saldatu deenestâ eet un tiks peenemti tahdi zilweki, kas augumâ 2 arschines un $3\frac{1}{2}$ werschokus garri un kam wezzums irr pahrak kâ 21, bet ne pilni 22 gaddi.

3. Merz 1853.

Sure Ministri härra käsko möda, 1. Tetsembri-ku päwast 1852 aastast, Nr. 184, antakse Liiwlandi-ma Kubbernemango-kohto polest teada, kuida Suur Keisri härra armolikult on käsknud: et need, kes ommast heast melest söa-tenistusse tahtwad minna ja kelle kasmo moot 2 Arsinat ja $3\frac{1}{2}$ Wersokki kannab, nekrutiks peab wastowöetama, kui nemmad peale 21, agga weel mitte 22 aastat wanna on.

3. Martsi-ku päwal 1853 aastal.

In Veranlassung einer deßfallsigen Requisition des Kurländischen Kameralhofs wird von der Livl. Gouv.-Regierung zur Vorbeugung von Verletzungen der Tabacks-Accise-Regeln beim Transporte von zubereitetem wie rohem Tabacke, der § 46 der mittelst Patents der Livl. Gouv.-Regierung vom 1. April 1848 sub Nr. sp. 31 publicirten Verordnung über die Tabacks-Accise hierdurch wiederholt Nachfolgendes in Erinnerung

gebracht: § 46. Der Post, den Transport-Comptoirs und überhaupt allen Personen, die sich mit der Abfertigung von Effecten befassen, ist es verboten, zubereiteten Taback, der nicht mit verordneten Banderolen versehen ist, zur Versendung oder zum Transport entgegen zu nehmen und ausländischen Blättertaback an solche Personen zu verabfolgen, die, wenn sie sich zum Empfang der Päckchen oder Transporte mit Taback melden, nicht ein Zeugniß der Kreis-Rentei auf das Recht zu solchem Handel beibringen. Falls Taback, der mit Banderolen versehen ist, zur Absendung abgegeben wird, oder der Empfänger von ausländischem Blättertaback nicht das verordnete Zeugniß auf das Recht des Handels mit solchem Taback beibringt, sind die Post, die Transport-Comptoire und alle Comptoire und alle Personen, die sich mit der Abfertigung von Effecten befassen, gehalten, solchen Taback an den örtlichen Kameralhof zu senden, damit mit demselben wie mit confiscirtem verfahren wird.

Den 3. März 1853. Nr. 28.

In Folge einer deßfallsigen Requisition des St. Petersburgschen Ober-Polizeimeisters vom 1. Februar 1853, sub Nr. 744, wird von der Livländischen Gouv.-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands vorgeschrieben, die sorgfältigsten Nachforschungen nach den Entwendern zweier auf der Gallerie des neuen Gostinoy-Dwor, bei der Börse abhanden gekommenen Barren Silber $94\frac{5}{16}$ Probe, unter den Zeichen T. 617 S. und T. 624 S., an Gewicht 149 Pfund, 3500 Rbl. S. an Werth, anzustellen und im Ermittelungsfalle solche dieser Gouvernements-Regierung vorstellig zu machen.

Den 3. März 1853. Nr. 979.

Wenn, zufolge einer Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 1. December v. J. Nr. 185, von der in Rußland sich aufhaltenden Bayrischen Gesandtschaft dem Ministerium des Innern mitgetheilt worden: 1) daß nach den in Bayern bestehenden Gesetzen ein jeder Bayrische Unterthan, welcher ohne Genehmigung seiner Regierung in eine fremde Unterthänigkeit tritt, nicht nur des Rechtes auf seine frühere Unterthanschaft verlustig gehe, sondern sein in der Heimath zurückgelassenes Vermögen bei seinen Lebzeiten unter Sequester gestellt und den gesetzlichen Erben nicht eher als nach seinem Tode ausgeantwortet werde, und 2) daß auf gleiche Weise die Ehen von den außerhalb ihres Vaterlandes lebenden Bayrischen Unterthanen ohne Genehmigung der Gemeinden, zu welchen sie gehören, oder der betreffenden örtlichen Obrigkeit ihrer Heimath geschlossen sind, in Bayern für ungesetzliche gelten und weder die Frau in dergleichen Ehen, wenn sie eine Ausländerin ist, noch die Kinder als Bayrische Unterthanen betrachtet werden, — so wird solches von der Livl. Gouv.-Regierung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Wissenschaft gebracht.

Den 5. März 1853. Nr. 856.

Aufruf der Parten, zur Unterzeichnung angefertigter Acten-Auszüge.

1. Aufruf.

Mittelst Beilage zu Nr. 13 der St. Petersburger Senats-Zeitung Art. 5530, fordert Ein Dirigirender Senat in der am 20. November v. J. aus dem Rigaschen Rath vorstellig gemachten Forderungssache des Kaufmanns Michael Bodrow gegen die Curatoren des verstorbenen Kaufmanns Bespalow die Parten auf, innerhalb der im X. Bande Art. 2572 und 2573 der Reichsgesetze festgestellten Frist, bei der 2. Abth. des 3. Departements zur Unterzeichnung des angefertigten Acten-Auszugs persönlich oder in Vollmacht zu erscheinen.

Desgleichen mittelst Art. 5531 in der am 12. November v. J. vom Livl. Herrn Civil-Gouverneur vorstellig gemachten Forderungssache des Wilnaschen Stadt-Raths gegen den Ausländer Hausfaldt, wegen Vernachlässigung der Oginskischen Stadt-Mühle.

Desgleichen mittelst Art. 5532 in der von dem stellvertretenden Herrn Civil-Gouverneur vorstellig gemachten Sache der Rigaschen Fuhrmannszunft gegen das Rigasche Zollamt wegen Straßenbereinigung.

О вызовѣ тяжущихся, чтобы явились сами или прислали повѣренныхъ для рукоприкладства подъ выписками.

С. Петерб. Сенатскія объявленія № 13.

Вызовъ I.

5530. Во 2. Отд. 3. Департ. Сената вызываются въ установленный 2572 и 2573 ст. т. X св. зак. гражд. (изд. 1842 года) срокъ, тяжущіеся по поступившему туда 20. Ноября м. г. отъ Рижскаго Магистрата дѣлу о денежной претензіи купца Михайла Бодрова, къ кураторамъ умершаго купца Безпалова.

5531. Ноября 12. м. г. отъ Лифляндскаго Гражданскаго Губернатора, о претензіи Ви-

*

ленской Городской думы, къ иностранцу Гауефальду, за неисправное содержаніе Огинской Городской мельницы.

5532. 1853 года Января 17, отъ исправляющаго должность Лифляндскаго Гражданскаго Губернатора, Рижскаго цеха извощиковъ съ тамошнею портовою таможнею объ очисткѣ улицъ и площади.

Ungültige Documente.

Der bisherige Arrendepächter der publ. Besitzlichkeit Amt Schlock, Alexander Bäckmann, hat beim Livl. Domainenhofe die Anzeige gemacht, daß er den ihm unter dem 22. März 1845, Nr. 1682, ertheilt gewesenen Depositalschein über den beim Domainenhof beigebracht gewesenen Salogg, bestehend in einem Livl. Pfandbriefe Nr. $\frac{3}{7071}$, groß 1000 Rbl. S. und in dreien Livl. Pfandbriefen sub Nris. $\frac{100}{3018}$, $\frac{41}{11075}$ und $\frac{48}{11082}$, jeder groß 100 Rbl. S., verloren habe. Nachdem gegenwärtig bei Ablauf der Arrendezeit der erwähnte Salogg dem Arrendator Bäckmann zurückgegeben worden ist, wird vom Livl. Domainenhofe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der obenbezeichnete Depositalschein d. d. 22. März 1845 Nr. 1682 ferner keine Giltigkeit mehr hat und im Auffindungsfalle dem Domainenhofe einzuliefern ist.

Den 4. März 1853. Nr. 1146.

P r o k l a m.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an nachbenannte Nachlässe:

1) des weiland hiesigen Einwohners und Färbermeisters Michael M i c h e l s o h n;
2) der kinderlos verstorbenen Ehefrau des Rigaschen Meschtschanins Terenty Iwanow T o r o p k i n namens Marja Iwanowa, welche in erster Ehe mit dem im Jahre 1836 verstorbenen Unteroffizier Georg Jahn's Sohn Jahn, verehelicht gewesen;
3) der weiland Wittwe Jewdokeja Konstantinowa S l o g i n, früher verehelicht gewesenen O n i k e w i t s c h; —

irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclamatis und spätestens den 23. August 1853 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige, nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen.

Den 23. Februar 1853. —1—

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ нижеозначенныхъ лицъ, а именно:

1) послѣ умершаго Рижскаго жителя и красильщика Михаила Михельсона;
2) послѣ умершей бездѣтной жены мѣщанина Терентія Иванова Торопкина, Марьи Ивановой, бывшей въ замужествѣ по первому браку за умершемъ въ 1836 году унтерофицеромъ Георгіемъ Яновымъ сыномъ Яномъ; и
3) послѣ умершей вдовы Евдокеи Константиновой Злогиной, бывшей замужней Оникевичевой;

съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа, и не позднѣе 23. Августа 1853 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

23. Февраля 1853 года. —1—

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden hiemit Alle und Jede, welche an nachbenannte Nachlässe:

1) des mit Hinterlassung einer testamentarischen Disposition verstorbenen Kaufmanns Johann Friedrich V o i g t;
2) des weiland hiesigen Kaufmanns Heinrich Eberhard S c h i r r e n und dessen allhier unter der Firma H. E. Schirren bestandenen Handlung, und
3) des weiland ehemaligen Kaufmanns, nachherigen Stadtwraakers Heinrich Friedrich S c h i e m a n n und seiner nach ihm verstorbenen Ehefrau Amalie S c h i e m a n n geb. R ö m e r, —

irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 23. August 1853 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei, entweder persönlich, oder durch gesetzlich

legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige, nach Exspirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen. Den 23. Februar 1853. —3—

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія на имущество оставшееся послѣ нижеозначенныхъ лицъ, а именно:

1) послѣ умершаго купца Іогана Фридриха Фохта, оставившаго духовное завѣщаніе;
2) послѣ умершаго Рижскаго купца Гейнриха Эбергарда Ширрена и торговли его подъ фирмою „Г. Э. Ширренъ", и
3) послѣ умершаго бывшаго Рижскаго купца, а въ послѣдствіи городскаго браковщика Гейнриха Фридриха Шимана и умершей же послѣ него жены его Анны Шиманъ, урожденной Ремеръ;

съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 23. Августа 1853 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и претензіями болѣе не будутъ слушаны, ниже допущены.
23. Февраля 1853 года. —3—

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclamatis werden von dem Waisengerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung einer kinderlosen Wittwe verstorbenen Rigaschen Kaufmanns Afonaß Jakowlew irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 25. August 1853 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige, nach Exspirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen.
Den 25. Februar 1853. —3—

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Афонасія Яковлева, оставившаго бездѣтную вдову, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 25. Августа 1853 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.
25. Февраля 1853 года. —3—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc., füget das Kaiserliche Dörptsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Besitzer des Gutes Wissust Herrn dimittirten Ordnungsrichter Theoder von Krüdener nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachtem Herrn Theodor von Krüdener eigenthümlich gehörigen Gute Wissust das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Puutsa, groß 22 Thaler 89 Groschen, auf den zur Wissustschen Bauergemeinde gehörigen Robert Ehrenbusch für den Preis von 2300 Rbl. S. dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contracts und bei gerichtlicher Deposition des Kaufschillings bei der Ober-Verwaltung der Livl. Bauer-Rentenbank, übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Robert Ehrenbusch, als freies von allen auf dem Gute Wissust lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben, angehören soll, und nachdem Eine Allerhöchst verordnete Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät unterm 10. December 1851 in die Corroboration besagten Kauf-Contractes unter dem Vorbehalt eingewilligt, daß die Vorrechte der Credit-Societät an das verkaufte Puutsa-Gesinde durch den Verkauf und dessen Corroboration in keiner Weise alterirt werden und das genannte Gesinde nach wie vor für die auf dem Gute Wissust ruhende Pfandbriefsschuld verhaftet bleibt, bis von der Oberdirection der Livl. adeligen Credit-Societät der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für das ex nexu mit der Livländischen adeligen Credit-Societät tretende obengenannte Gesinde bestimmt und dieselbe durch Beibringung der Ablösungs-Summe demgemäß vollständig sicher gestellt worden: als hat das Dörptsche

Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kauf-Contracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Wissust formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, richterlich corroborirt und somit der Verkauf des Puutsa-Grundstückes vollzogen werden soll, als weßhalb dieselben, mit Ausnahme jedoch der Livl. Credit-Societät wegen deren resp. Pfandbriefforderung ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Puutsa verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt, oder aber, soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihefolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird.

Den, 28. Januar 1853. Nr. 113. —1—

Oeffentlicher Verkauf.

Die St. Petersburgsche Gouv.-Regierung fordert die etwanigen Kaufliebhaber auf, zu dem daselbst am 10. und 13. März d. J. anberaumten Ausbot und Ueberbot auf das öffentlich zu versteigernde unbewegliche Vermögen des Lieutenants Alexander Sacharjew Bolotnikow zu erscheinen, welches im Pleskauschen Gouvernement und Toropetzkischen Kreise belegen, aus den Dörfern Agafonowa und Bolwanowskaja besteht und auf 300 Rbl. S. abgeschätzt worden ist. Es enthält 4 männliche und 4 weibliche Seelen und hat beim ersten Dorfe 96, beim zweiten 34 Dessät. Land.

Lieferungen.

Diejenigen, welche

1) die Lieferung von circa 50 Faden behauener Trummsteine, sowie auch von circa 12 Prellsteinen oder Eckpfosten, und
2) den Neubau einer massiven Badestube und eines deßgleichen Arbeiterstalles auf dem Patrimonialgute Bebberbeck, —

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 10. und 12. März d. J. anberaumten Torgen, zur Verlautbarung ihrer Forderungen um 11 Uhr vormittags bei dem Rigaschen Stadtcassa-Collegium zu melden, nachdem sie vorher die Bedingungen unterschrieben und die erforderlichen Saloggen bestellt.

Den 25. Febr. 1853. Nr. 126. —2—

Желающіе принять на себя:

1) поставку около 50 саж. обтесаннаго трубнаго камня, равно и около 12 штукъ, краеугольныхъ или столбовыхъ камней, далѣе
2) постройку вновь плотно выстроенныхъ баней и таковой-же рабочей конюшни въ городовомъ имѣніи Беббербекъ, —

вызываются симъ, для объявленія требованій своихъ къ торгамъ назначеннымъ на 10. и 12. числа Марта мѣсяца с. г., утромъ въ 11 часовъ въ Рижскую Касса-Коллегію, подписавши предварительно условія и представивши надлежащіе залоги. № 126.

25. Февраля 1853 года. —2—

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät der Herr A. von Albanus auf das im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele belegene Gut Waidau um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen, während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welchen die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern. Den 3. März 1853. —1—

Zufolge hochobrigkeitlicher Vorschrift wird von Einem Allerhöchst verordneten Rigaschen Armen-Directorio denjenigen Stadt- und Land-Gemeinen Livlands, die es angeht, hiermit angezeigt, daß die nachstehend aufgeführten, den resp. Gemeinen angehörigen Individuen zur Verpflegung in das hiesige Armen-Krankenhaus gelangt sind, damit die Gemeine-Glieder Gelegenheit haben, falls sie es vorziehen sollten, die zu ihren Gemeinen gehörigen Kranken zur eigenen Verpflegung in ihre Heimath abholen zu können, welcher Abholung aus dem Rigaschen Armen-Krankenhause nichts entgegensteht. Das Armen-Directorium bemerkt hierbei, daß die Kur- und Verpflegungskosten von dem Tage der Aufnahme bis zu den der Entlassung aus dem Krankenhause berechnet worden und von den betreffenden Gemeinen für deren resp. Glieder, auf sofort von Einem Wohledlen Rathe zu erlassende Requisition, dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu refundiren sind.

Verzeichniß

der aus dem Gouvernement Livland vom 1. Januar bis 28. Februar 1853 zur Kur in's Rigasche Armen-Krankenhaus aufgenommenen Kranken.

Nr.	Namen.	Stand.	Alter	Hingehörigkeit und Legitimation.	Eintrittstag.
1	Janne Indrik Leepe	Arbeiter	24 J.	Gut Friedrichslust. Ohne Legitimation. Auf Requisition der Siège des Mitauschen Vorstadtth. Nr. 2.	1. Januar
2	Thrine Weißing	Dienstmagd	53	Gut Kayenhof. Paßbureau-Billet Nr. 8660 d. d. 17. September 1852.	3. „
3	Fritz Kallning	Arbeitersohn	15	Gut Moritzberg. Paßbureau-Billet Nr. 7459 d. d. 24. Juli 1852.	4. „
4	George Peter Braese	Lehrling	17	Colonie Hirschenhof. Aufenthalts-Schein der Rigaschen Polizei-Verwaltung Nr. 516 d. d. 16. Dec. 1852.	5. „
15	Anna Helena Salzberg	Dienstmagd	20¼	Gut Lysohn. Erwerbsschein der dasigen Guts-Verwaltung Nr. 17 d. d. 10. Sept. 1852.	7. „
6	Johann Ohrmann	Zünftiger	20	Wenden. Paßbureau-Billet Nr. 1888 d. d. 11. März 1852.	9. „
7	Magnus Herb. Larsen	Lehrling	17	Wenden. Legitimation des Wendenschen Magistrats Nr. 225 d. d. 13. März 1852.	10. „
8	Maria Petersohn	Dienstmagd	27	Gut Pabbasch. Paßbureau-Billet Nr. 7316 d. d. 19. Juli 1852.	10. „
9	Andrey Rungain	Arbeiter	23	Gut Majorenhof. Paßbureau-Billet Nr. 3805 d. d. 7. Mai 1852.	12. „
10	Andrey Jugle	Arbeiter	26	Gut Inzeem. Paßbureau-Billet Nr. 6542 d. d. 26. Juni 1852.	13. „
1	Marry Skuye	Dienstmagd	30	Gut Pebalg-Neuhof. Erwerbsschein der dasigen Gutsverwaltung Nr. 160 d. d. 2. Jan. 1852.	14. „
12	Maria Lucke	Amme	26	Gut Römershof. Schein der dasigen Gutsverwaltung vom 16. Januar 1853.	16. „
13	Peter Ohsulkaje	Knecht	22	Gut Klein-Roop. Ohne Legitimation. Auf Requisition der Siège des 2. Mosk. Vorstadtth. Nr. 70.	17. „
14	Anna Spiranda	Dienstmagd	23	Gut Kohlhausen. Legitimation des Landvoigt. Gerichtspolizei-Departem. vom 1. März 1852.	20. „
15	Adolph Kreipe	Bauer	22	Gut Dreylingsbusch. Revisionsschein der dasigen Gutsverwaltung Nr. 33 vom 3. Mai 1852.	20. „
16	Peter Petersohn	Knecht	38	Gut Kursen. Paßbureau-Billet Nr. 5978 d. d. 13. Juni 1852.	26. „
17	Mickel Spihring	Knecht	19	Schlock. Quittung des dortigen Gemeinde-Gerichtsschreibers über eingezahlte Abgaben Nr. 387 d. d. 30. Juli 1851.	1. Februar
18	Liebe Lapping	Arbeiters-Wittwe	45	Schlock. Bescheinigung des Herrn Tit.-Raths J. Dänemark vom 29. Dec. 1852.	1. „
19	Indrik Ohsul	Knecht	22	Gut Friedrichslust. Paßbureau-Billet Nr. 8267 d. d. 29. August 1852.	6. „
20	Liehse Kapmal	Dienstmagd	27	Gut Adsen. Erwerbsschein der dasigen Gutsverwaltung Nr. 1 d. d. 10. April 1852.	6. „
21	Eva Strabull	Dienstmagd	14	Gut Ladenhof. Paßbureau-Billet Nr. 4201 d. d. 13. Mai 1852.	10. „
22	Matsch Leeping	Knecht	35	Gut Ladenhof. Paßbureau-Billet Nr. 4435 d. d. 16. Mai 1852.	12. „
23	Helena Berg	Dienstmagd	20	Gut Rüssel. Auf Requis. der Rigaschen Polizei-Verwaltung Nr. 631. Ohne Legitimation.	12. „
24	Mickel Plattin	Arbeiter	32	Gut Engelhardtshof. Paßbureau-Billet Nr. 8096 d. d. 20. August 1852.	14. „

Nr.	Namen	Stand	Alter	Hingehörigkeit und Legtimation.	Eintrittstag.
25	Sawely Emeljanow	Arbeiter	38 J.	Schlock. Paßbureau-Billet Nr. 911 d. d. 7. Februar 1853.	16. Februar
26	Madde Strupp	Arbeitersfrau	57 ½	Gut Schlock. Paßbureau-Billet des Mannes Mickel Strupp Nr. 10,445 d. d. 10. Dec. 1852.	18. „
27	Carl Blauberg	Arbeiter	18	Gut Kalnemoise. Paßbureau-Billet Nr. 149 vom 12. Januar 1853.	25. „
28	Liese Reinbach	Arbeitersfrau	60	Gut Rehsack. Paßbureau-Billet des Mannes Jahn Reinbach Nr. 2766 d. d. 18. April 1852.	25. „
29	Jacob Jacobsohn	Arbeiter	49	Gut Zögenhof. Paßbureau-Billet Nr. 6862 d. d. 5. Juli 1852.	27. „
30	Jewdokia Iwanowa	Dienstmagd	31	Schlock. Paßbureau-Billet Nr. 8090 d. d. 20. August 1852.	„
31	Elisabeth Silling	Dienstmagd	20	Gut Zernikau. Paßbureau-Billet Nr. 7456 vom 14. Juli 1852.	„

Brod-Taxe für die Rigaschen Bäcker-Aemter,

nach dem Marktpreise:

$2\frac{1}{2}$ Pud grob Roggenmehl 1 R. 60 Kop., $2\frac{1}{2}$ Pud gebeutelt Roggenmehl 2 R. 25 K., $2\frac{1}{2}$ Pud gebeutelt Waizenmehl 2 R. 80 K. S. M.

Für die Monate März und April 1853.

1) Von grobem Roggenmehl: Ein $2\frac{1}{2}$ Kopeken-Brod soll wiegen 1 Pfd. 51 Solotnik.
" 5 " " " " 3 " 6 "
" $7\frac{1}{2}$ " " " " 4 " 58 "

2) Von gebeuteltem Roggenmehl: Ein $2\frac{1}{2}$ Kop.-Brod soll wiegen — Pfd. 75 "
" 5 " " " 1 " 54 "

3) Gesottenes Süßsauerbrod: Ein 5 Kopeken-Brod soll wiegen 1 Pfd. 39 "
" $7\frac{1}{2}$ " " " " 2 " 11 "
" 15 " " " " 4 " 22 "

4) von gebeuteltem Waizenmehl: Ein $1\frac{1}{2}$ Kop.-Franzbrod soll wiegen — Pfd. 28 "
" $\frac{1}{2}$ Kop.-Weggenkringel " — " $9\frac{1}{3}$ "

Für Minder-Gewicht in einer der vorgedachten Brod-Gattungen unterliegt derjenige Bäckermeister, bei welchem solches angetroffen wird, der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe. Gegeben Riga-Rathhaus, den 2. März 1853.

Livländischer Vice-Gouverneur J. von Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Bemerkenswerthe Ereignisse im Gouvernement Livland aus der zweiten Hälfte des Januar-Monats 1853. *)

I. Feuerschäden kamen vor: am 14. Januar im Dörptschen Kreise auf dem Privatgute Meierhof, wo das Haus des Bauers Jahn Thomson in Folge eines schadhaften Ofens in Feuer aufging; der Schaden betrug 547 Rbl. 40 Kop. S.; — am 18. Januar im Dörptschen Kreise auf dem Privatgute Laisholm das Haus des Bauers Ewersti Jahn aus einer unbekannten Veranlassung; der Schaden belief sich auf 243 Rbl. S.; — am 21. Januar im Dörptschen Kreise auf dem Privatgute Ropkoi der Schaafstall aus unbekannter Veranlassung; der Schaden betrug 924 Rbl. S.

II. Epidemieen. Es erkrankten in Riga am 24., 27., 30. Januar, 2. und 3. Februar an den natürlichen Pocken 8, und an den Varioliden ebenfalls 8 Personen. Zu den am 21. Januar an der Cholera noch kranken 14 Personen in Riga kamen bis zum 5. Februar hinzu 2, genasen 10, starben 2, und verblieben in Behandlung 4; im Wendenschen Kreise erkrankten 22, genasen 9, starben 6, und blieben in Behandlung 7.

III. Plötzliche und gewaltsame Todes-Fälle. Es starben plötzlich: am 6. Januar auf dem Wege von Riga nach Dorpat, unweit des Schillingkruges, der zum Gute Löwenhof gehörige Bauer Mart Michelson am Schlage; am 20. Januar in Riga der freie Bauer aus dem Pleskauschen Gouvernement Boris Iwanow in Folge eines unglücklichen Falles; — am 1. Februar in einer Vorstadt von Riga der Hauswächter Ilja Petrow, 70 Jahr alt, in Folge unmäßigen Genusses von Branntwein; — am 3. Februar in der St. Petersburger Vorstadt von Riga der zum Gute Groß-Roose angeschriebene Bauer Mikkel Maring an der Lungenentzündung; — Es wurden gefunden: am 20. Jan. im Dörptschen Kreise auf dem Krongute Flemmingshof im Dorfe Kasepa der Leichnam des Bauers Johann Hegge, welcher in Folge eines unglücklichen Falles sein Leben eingebüßt hatte; — am 21. Januar in der Düna bei der Stadt Riga der Leichnam des dortigen Arbeiters Johann Jakob Riemschewitz, worüber die Untersuchung fortdauert; am 30. Januar in Riga der Leichnam der Unterofficiers-Wittwe Christine Franzow auf dem Platze vor ihrer Wohnung; die Untersuchung hat ergeben, daß die Franzow dem Trunke ergeben war und daß man sie noch am Tage vorher im berauschten Zustande gesehen hatte. — Es erhingen sich: am 12. Januar im Wendenschen Kreise auf dem Privatgute Seßwegen der dortige Bauer Mattis Lasding; die Untersuchung dauert fort; — am 21. Januar im Wendenschen Kreise auf dem Gute Rützkowsky die dortige Bäuerin Anna Sazenesk; die Untersuchung dauert fort; — am 24. Januar unweit des Kriegs-Hospitals in Riga ein zu dieser Anstalt gehörender Soldat; die Untersuchung dauert fort. Am 1. Januar starb im Rigaschen Kreise auf dem Privatgute Gustavsberg der Bauerknabe Krist Weidemann, in Folge von Schlägen, die er von dem verabschiedeten Soldaten Karl Karlow erhalten hatte; das Genauere hierüber wird noch erst die Untersuchung feststellen.

IV. Diebstähle. Im Gouvernement Livland wurden in der zweiten Hälfte des Januar-Monats 3 kleine Diebstähle im Gesammtwerthe von 24 Rbl. 50 Kop. und ein bedeutenderer (auf dem Gute Selen im Wolmarschen Kreise) begangen. Letzteren Falles waren aus der herrschaftlichen Wohnung Sachen, an Werth 160 Rbl. S., entwendet.

*) Dieser Bericht über die bemerkenswerthen Ereignisse im Gouvernement erscheint in Folge eines hindernden Umstandes etwas verspätet. D. Red.

Der Ackerbau, besonders in Beziehung auf die Steppen im Süden.

Der Ackerbau setzt die Kenntniß von der Bearbeitung des Bodens zur Hervorbringung und Vermehrung verschiedener dem Menschen nützlicher Bedürfnisse voraus.

Ein guter Ackerbauer muß beständig die Pflichten seiner Stellung und die seinem Geschäfte nöthigen